



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

FA/002/17

Amt	Finanzverwaltung
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	15.12.2016
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	02.02.2017		öffentlich

Betreff: Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Altenbeken

Sach- und Rechtslage:

1.) Jahresabschluss 2014

Nach § 95 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NW) leitet der Bürgermeister die Jahresrechnung dem Rat zu.

Der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 14.04.2011 zusätzlich beschlossen, dass die Unterlagen, die für die Beratung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse erforderlich sind, spätestens 4 Wochen vor dem angesetzten Tagesordnungspunkt zur Verfügung zu stellen sind.

Am 21.11.2016 wurde der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Altenbeken sowie die Jahresrechnung der Gemeinde Altenbeken für das Haushaltsjahr 2014 den Ratsmitgliedern fristgerecht zugeleitet.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 101 GO NW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Altenbeken unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Hierbei bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss eines Dritten (hier: Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pader Treuhand Revisions-GmbH & Co. KG). Den Auftrag hierzu hat der Rat der Gemeinde Altenbeken der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Beschluss vom 04.02.2015 erteilt. .

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist im Rahmen ihrer Prüfung der oben aufgeführten Prüfungsgegenstände für die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes zuständig, der im zugeleiteten Prüfbericht enthalten ist.

Die Jahresrechnung und das Prüfergebnis wurde in der Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 18.01.2017 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pader Treuhand vorgestellt.

Hierbei ist festgestellt worden, dass aufgrund eines Übernahmefehler bei der Anlage 4/17 „Forderungsspiegel“ der Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres bei Nr. 3 Sonstige Vermögensgegenstände der Betrag des Vorjahres ist. Richtig ist anstatt der 146.762,50 € der Betrag von 69.328,56 €. Der geänderte Forderungsspiegel ist dieser Verwaltungsvorlage als Anlage beigelegt.

2.) Verfahren Versand der zukünftigen Jahresabschlüsse

In der Ausschusssitzung hat der Kämmerer Markus Raabe angeregt, den Ratsbeschluss vom 14.04.2011 dahingehend zu ändern, dass die Unterlagen, die für die Beratung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse erforderlich sind, spätestens **2 Wochen** (bisher 4) vor dem angesetzten Tagesordnungspunkt zur Verfügung zu stellen sind.

Dem konnte der Rechnungsprüfungsausschuss so folgen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Rat der Gemeinde Altenbeken nachfolgenden Beschluss empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Altenbeken wird entsprechend dem Vorschlag (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 3 Nr. 1 GO NW) der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pader Treuhand & Revisions-GmbH dem Rat zur Feststellung empfohlen.

Der Jahresfehlbetrag 2014 beträgt insgesamt 189.027,75 €.

Hiervon werden **109.047,04 €** gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW durch die Entnahme aus der dafür vorgesehenen Ausgleichsrücklage abgedeckt. Die Ausgleichsrücklage ist damit aufgebraucht.

Der Restfehlbetrag in Höhe von **79.980,71 €** wird aus der Allgemeinen Rücklage entnommen. Die Entnahme vermindert die Allgemeine Rücklage von 21.167.938,44 € auf dann 21.087.957,73 € (Verringerung um 0,38 %) zum 31.12.2014.

Gleichzeitig wird dem Rat der Gemeinde Altenbeken nach Feststellung des Jahresabschlusses empfohlen, dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung NRW Entlastung zu erteilen.

Ferner wird entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ratsbeschluss vom 14.04.2011 dahingehend abgeändert, dass die Unterlagen, die für die Beratung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse erforderlich sind, zukünftig spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Tagesordnungspunkt zur Verfügung zu stellen sind.